

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der Grundschule Colditz (im folgenden: Schule)
 Nicolaistraße 8
 04680 Colditz
vertreten durch Frau Katrin Knoll, Schulleiterin

und der Volkssolidarität (im folgenden: Kooperationspartner)
 Kindertagesstätte
 „Regenbogen am Muldenufer“
 Am Ring 6
 04680 Colditz
vertreten durch Frau Hempel, Leiterin

§1 Ziele der Kooperation

- Wir stärken die Selbstkompetenz unserer Schüler und Schülerinnen (SuS), entwickeln Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit.
- Wir fördern den Bewegungsdrang der SuS und wecken Freude an Sport und Spiel.
- Wir fördern besondere Begabungen unserer SuS.
- Wir fördern individuelle Interessen und die individuelle Entwicklung der SuS.
- Wir tragen Sorge für die Gewährleistung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung der SuS.

§2 Aufgaben der Schule

- (1) Die Schulleitung informiert das Kollegium der Kindertagesstätte jährlich zu Schuljahresbeginn über den Schuljahresablauf und das Ganztagsprojekt, so dass der konzeptionelle Ansatz und die vertraglich vereinbarten Bedingungen bekannt sind.
- (2) Die Schule unterstützt das Projekt wie folgt: Antragstellung, Koordinierung, Abrechnung und Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- (3) Die Schulleitung ermöglicht dem Kooperationspartner die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, z.B. Teilnahme an Elternabenden, Wandertagen, Exkursionen und Elterngesprächen.
- (4) Sie trägt Sorge dafür, dass der Partner über relevante Vorschriften zum Schulbetrieb, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde und Beschlüsse von Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz informiert ist.
- (5) Der Schulleitung obliegt die Ausübung des Hausrechts im gesamten Schulgebäude.
- (6) Die vereinbarten Ganztagsprojekte sind schulische Veranstaltungen mit den entsprechenden Haftungsregelungen.

§3 Aufgaben des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner unterstützt die Realisierung von des Ganztagsprojekten, die mit Dritten per Honorarvertrag schriftlich vereinbart wurden.
 - (2) Er trägt Sorge dafür, dass den beauftragten Dritten die vereinbarten Programmbedingungen und die für ihre Aufgabenerfüllung wichtigen spezifischen Regelungen der Einrichtung bekannt sind bzw. in geeigneter Weise in die Vereinbarungen aufgenommen werden. Diese Verträge enthalten Regelungen zum ordnungsgemäßen fristgerechten Verwendungsnachweis von Sachmitteln, die den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden.
 - (3) Er informiert die Schule ggf. konkret über den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
-

- (4) Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Ganztagsprojektes.
Im Rahmen der einzelnen Angebote ist der als verantwortlich bezeichnete Mitarbeiter berechtigt, die für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
- (5) Ebenso obliegt ihm die Aufsichtspflicht über die Schüler, die die Angebote wahrnehmen, es sei denn, ein für ein Angebot verantwortlich bezeichneter Lehrer übt diese Funktion im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses aus.
- (6) Für Schäden an Räumen, technischen Anlagen und Ausstattung haftet der Kooperationspartner.
Etwaige Mängel werden vor Beginn der Maßnahme der Schulleitung angezeigt bzw. protokolliert.
- (7) Der Kooperationspartner stellt geeignete Räume für die entsprechenden Angebote zur Verfügung.
Er beachtet die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen.

§4 Erledigung von Hausaufgaben

(1) Rechtliche Grundlagen

- Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004, die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2021 geändert worden ist.

§20 Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.
- (2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.
- (3) Ferien sind von Hausaufgaben frei zu halten.

- Hausordnung bzw. Konzeption der Kindertagesstätte

Die Kinder erhalten die Möglichkeit in dem vorhandenen Rahmen, während des Hortaufenthaltes ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Sie erhalten dabei Anleitung und Hilfe durch pädagogisches Fachpersonal.

Die Personensorgeberechtigten können keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben. Sie tragen selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Hausaufgabenerledigung ihres Kindes.

§5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Hort

- (1) Die Schülerinnen und Schülern erhalten das Hortmittagessen als gemeinsames Angebot von Grundschule und Hort. Das Mittagessen wird in Form einer „gemeinschaftlichen Essenseinnahme“ in den Räumen der Kindertagesstätte angeboten.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird durch die Grundschule organisatorisch begleitet und in deren Gesamtkonzept einbezogen.
- (3) Grundschule und Hort stimmen die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach der Mittagsverpflegung gemeinsam ab. Art und Umfang der Aufsicht orientieren sich insbesondere an den alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler. Der Hort stellt zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagsverpflegung ausreichend Personal zur Verfügung.
- (4) In gemeinsamen Beratungen tauschen sich Vertreterinnen der Grundschule und des Hortes regelmäßig aus, um die gemeinsame Organisation und Durchführung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu optimieren. Dabei kann diese Vereinbarung jeweils zum Schuljahresende auf ihre Zielerreichung hin überprüft werden.

(5) Um die Mittagsverpflegung zu einem festen Bestandteil des Schullebens werden zu lassen, werden

1. die Zeiten der Essenseinnahme optimal auf die Unterrichtszeiten abgestimmt und
2. Angebote geschaffen, in denen die Lehrerinnen und/oder Erzieherinnen während oder außerhalb des Unterrichts über gruppenbezogene Ernährung theoretisch und praktisch informieren.

§6 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form gekündigt werden.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Tatbestände, welche die Realisierung des Kooperationsvorhabens grundsätzlich in Frage stellen und nicht durch gemeinsame Anstrengung der Partner verändert werden können, ist die Kündigung mit Frist von 7 Tagen möglich. Der Kündigung geht eine im Ergebnis protokollierte Beratung der Kooperationspartner voraus.

§7 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

§8 Salvatorische Klausel

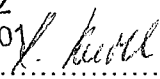
Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

§9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt zum 1. September 2024 in Kraft und endet am 31.08. 2027. Die Kooperationspartner verpflichten sich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Colditz, den 17.06.2024


.....
(für den Kooperationspartner)
Volkssolidarität
Leipziger Land / Muldental e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Diezmannstraße 12, 04207 Leipzig
Tel. 0341 90 42 50, Fax 0341

Grundschule Colditz
Nicolaistraße 8
04680 Colditz
Tel: 034381-53801 
.....
(für die Schule)